



Merkblatt

Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedungen

I. Grünhecken und Bäume

1) Gesetzliche Grundlagen (Privatrecht)

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in den §§ 130, 131 und 134 geregelt.

§ 130 Einfriedungen

¹ Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

² Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998⁽³⁴⁾ (RBG).

§ 131 Pflanzen

¹ Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

³ Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen, usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

⁴ Übertragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume 4m vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

² Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in §131 und §132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

2) Zuständigkeit bei Reklamationen betreffend ungenügenden Abständen

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Gemeinde noch die Kantonale Baudirektion für deren Vollzug zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können folgende weitere Schritte erwogen werden:

- a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Bitte, den ungesetzlichen Zustand innert Frist zu beenden.
- b) Eventuell Erkundigung hinsichtlich des weiteren Vorgehens beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost.
- c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter. Die Kontaktaufnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost einzureichen. Eine solche Klage muss gemäss § 133 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von 10 Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

² Klagen auf Beseitigungen bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

3) Vorgehen zwischen Nachbarn

Ohne anders lautende Absprache der betroffenen Eigentümer gelten folgende gesetzlichen Abstände:

Grünhecken	Nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifach Distanz von derselben.
Zwergobstbäume und andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume und Reben	Nicht näher als 50 cm an die Nachbargrenze.
Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume (Pappeln, Kastanien, Nussbäume etc.)	Auf öffentlichen Plätzen und in Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze.
Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen etc.)	In offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze.

Überragende Äste und eindringende Wurzeln hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

II. Übrige Einfriedungen (Stützmauern, Gartenzäune etc.)

1) Gesetzliche Grundlage (Öffentliches Recht)

Stützmauern und Einfriedungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen haben die in den §§ 92, 93, 99 und 113 Absatz 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes festgelegten Grenzabstände zu beachten.

§ 92 Stützmauern und Einfriedungen

¹ Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1,2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

² Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhungen von der Grenze zurückgestellt werden.

³ Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

⁴ Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

⁵ Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

¹ Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

² Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

§ 99 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

¹ Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

² Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

³ Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

⁴ Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

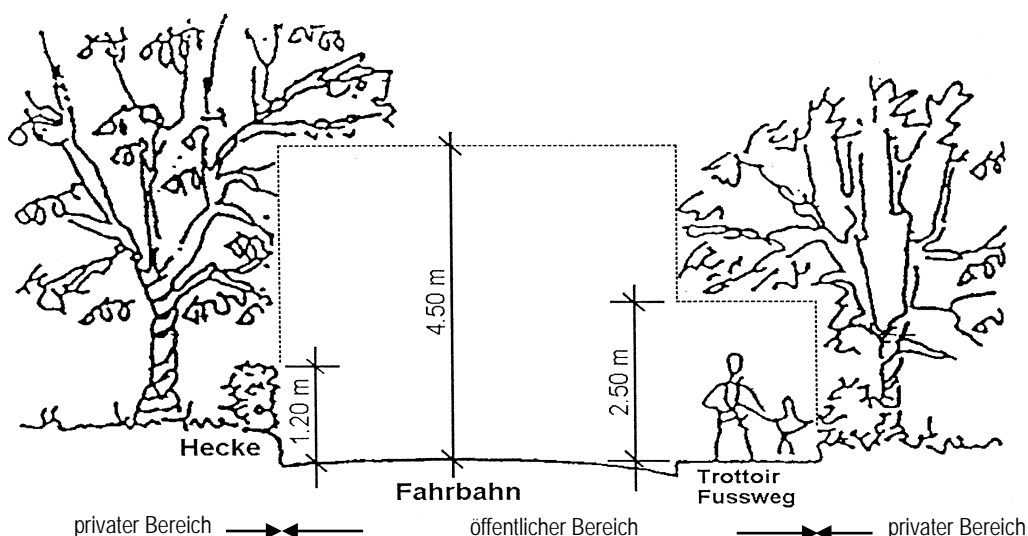
§ 113 Abstände

² Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen gestatten:

- a. im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Zustimmung des Eigentümers;
- b. innerhalb von Industrie- und Gewerbebezonen;
- c. im Interesse des Lärmschutzes, wenn Parzellen an gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke anstossen

Bewilligungserfordernis in der Gemeinde

Für Einfriedungen welche höher als 1,2 m sind, ist die Bewilligung des Gemeinderates und für Stützmauern, welche höher als 1,2 m sind, ist die Bewilligung des kantonalen Bauinspektorats einzuholen. (§92 Absatz 1c und §94 Absatz 1f der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV)).



Dieses Auskunftsbblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzlichen Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und Lösungsmöglichkeiten bei Auseinandersetzungen aufzuzeigen.

Gemeinderat Wahlen